

Prüfungsvorbereitung Frühjahr 2022

Musterklausur Abgabenordnung – Lösungen

Aufgabe 1	Punkte
a) Bekanntgabe: Absenden der Nachricht + 3 Tage (§ 122a Abs. 4 AO) = 03.05 + 3 Tage = 06.05.2021 (Donnerstag)	(2)
b) Beginn: 07.05.2021 0:00 Uhr (§ 108 Abs. 1 AO, § 187 Abs. 1 BGB) Ende: grds. 06.06.2021 24:00 Uhr (= Sonntag) (§ 108 Abs.1 AO, § 188 Abs. 2 BGB), Verschiebung Fristende auf 07.06.2021 24:00 Uhr (§ 108 Abs. 3 AO)	(2)
c) Fälligkeit: 07.06.2021 (= Montag) (§ 220 Abs.1 AO, § 36 Abs. 4 EStG). Schonfrist (§ 240 Abs. 3 AO): Beginn der Schonfrist: 08.06.2021 0:00 Uhr (§ 108 Abs. 1 AO, § 187 Abs. 1 BGB) Ende der Schonfrist: 10.06.2021 24:00 Uhr (§ 108 Abs. 1 AO, § 188 Abs. 1 BGB (= Donnerstag).	(3)
d) Säumniszuschlag (§ 240 Abs. 1 AO): 1 % für jeden angefangenen Monat des nach unten auf volle 50 € abgerundeten Betrages: ESt :1 % von 850 € für einen (angefangenen) Monat = 8,50 € SolZ: Kein Säumniszuschlag, da nach Abrundung Berechnungsgrundlage null Euro.	(2)
e) Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 110 AO)	(1)
f) Stundungszinsen: für jeden vollen Monat 0,5 % des nach unten auf volle 50 € abgerundeten Betrages (§§ 234, 238 AO): ESt: 0,5 % von 850 € für 1 (vollen) Monat (08.06.2021 bis 15.07.2021) = 4,25 €, gerundet 4 € (§ 239 Abs. 2 S. 1 AO). Unter 10 € werden keine Zinsen festgesetzt (§ 239 Abs. 2 S. 2 AO). SolZ: Keine Stundungszinsen, da nach Rundung Berechnungsgrundlage null Euro.	(3)

Aufgabe 2

Beginn: mit Ablauf des 31.12.2021 (Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuererklärung eingereicht wird, (Anlaufhemmung § 170 Abs. 2 Nr. 1 AO))	(2)
Ende: grds. mit Ablauf des 31.12.2025 (Verjährungsfrist 4 Jahre) § 169 Abs. 2 Nr. 2 AO.	(1)

Aufgabe 3

Punkte

Schlichte Änderung (§ 172 Abs. 1 Nr. 2a AO)

- formfrei
- punktuelle Änderung
- Keine Aussetzung der Vollziehung
(aber: Stundung möglich)

Einspruch (§ 347 AO)

- formgebunden: schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift.
- die gesamte Steuerfestsetzung wird überprüft
- Aussetzung der Vollziehung zulässig

(3)

Aufgabe 4

- a) Für Einkommensteuer 2020 bis zum 31.10.2021 (Sonntag) (Verlängerung der Frist aus § 149 Abs. 2 AO einmalig um 3 Monate für Einkommensteuererklärungen für 2020).

(2)

Da jedoch der 31.10.2021 ein Sonntag und in Niedersachsen der 01.11.2021 ein Feiertag ist, verschiebt sich die Abgabe auf den 02.11.2021 (Dienstag) (§ 108 Abs. 3 AO).

Durch das ATAD-Umsetzungsgesetz wurde die Abgabefrist für Einkommensteuererklärungen für 2020 einmalig um drei Monate verlängert.

- b) Für Einkommensteuer 2020 bis zum 31.05.2022 (= Donnerstag) (Verlängerung der Frist aus § 149 Abs. 3 AO einmalig um 3 Monate für Einkommensteuererklärungen für 2020).

Durch das ATAD-Umsetzungsgesetz wurde die Abgabefrist für Einkommensteuererklärungen für 2020 einmalig um drei Monate verlängert.

Aufgabe 5

- a) Gesonderte und einheitliche Gewinnfeststellung nach §§ 179 Abs. 1 u. Abs. 2 S. 2 AO, § 180 Abs. 1 Nr. 2a AO. (1)

- b) Finanzamt Hannover-Mitte, Betriebsfinanzamt (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 AO). (1)

- c) Finanzamt Hildesheim, Wohnsitzfinanzamt (§ 19 Abs. 1 AO). (1)

- d) Nach §182 AO ist ein Feststellungsbescheid für Folgebescheide wie den ESt-Bescheid bindend, soweit die darin getroffenen Feststellungen für diese von Bedeutung sind. Folglich kann der Stpfl. nur gegen den Feststellungsbescheid vorgehen (§ 157 Abs. 2 AO), nicht aber gegen den Folgebescheid (ESt-Bescheid, § 351 Abs. 2 AO). Wird ein Feststellungsbescheid geändert, so wird nach § 175 Abs. 1 Nr. 1 AO entsprechend beim Folgebescheid verfahren. (2)

Aufgabe 6

Punkte

- a) mit Ablauf des 31.12.2022 (= Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist, § 229 Abs. 1 AO). (1)
- b) mit Ablauf des 31.12.2027 (= Freitag) (Verjährungsfrist 5 Jahre, § 228 AO). (1)

Summe (28)